Bullen Gregors XV. und Urbans VIII. enthaltenen Anklänge herüberzunehmen und sich überhaupt über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Exclusiva direct auszusprechen. Meines Erachtens dürfte man hiebei von der Erwägung ausgegangen sein, dass eine wenn auch beschränkte Anerkennung der Exclusiva (formalis) sich mit den hergebrachten Principien der päpstlichen Wahlgesetzgebung nicht wohl vereinigen lasse, dass aber andererseits eine unbedingte Negation derselben aus Opportunitätsgründen vermieden werden müsse, weil sie den heilsamen Frieden zwischen Kirche und Staat zu beeinträchtigen vermöge. Gewiss aber wird Niemand unter solchen Verhältnissen aus jener Bulle Clemens XII., dem letzten umfassenden, für normale kirchliche Zustände gegebenen Wahlgesetze, dem einzigen dieser Gattung, welches die Exclusiva bereits als ein formell entwickeltes rechtliches Institut vorfand, eine ausdrückliche Verwerfung derselben entnehmen können.

Mir liegt, was ich betone, nichts ferner, als aus den vorstehenden Beiträgen irgend welches Capital für meine seinerzeit dargelegte Auffassung der Exclusiva als einer gewohnheitsrechtlichen Institution[1] schlagen zu wollen. Ich habe diese Auffassung ohne jede Voreingenommenheit vertreten, und wenn ein gegentheiliger Beweis erbracht werden sollte, so werde ich denselben als dankenswerthe Belehrung entgegennehmen. Andererseits aber glaube ich doch, dass ein derartiger Gegenbeweis nicht schlechthin in Behauptungen erblickt werden kann, wie zum Beispiel jene Sägmüller's, ‚der Exclusiva mangle zum kirchlichen Gewohnheitsrecht der consensus legislatoris',[2] ganz abgesehen natürlich davon, dass das canonische Recht nirgends den consensus legislatoris zur Entstehung eines Gewohnheitsrechtes verlangt, und dass die neuere Wissenschaft überhaupt sich diesem Erfordernisse gegenüber ziemlich ablehnend verhält.[3]

Im Uebrigen betrachte auch ich das Thema der weltlichen Exclusive noch keineswegs als abgeschlossen und stimme

---

[1] Vgl. mein Ausschliessungsrecht, p. 241 ff.

[2] L. c. p. 616.

[3] Vgl. Puchta, Gewohnheitsrecht, II. Bd., p. 44 ff.; Zitelmann, Gewohnheitsrecht und Irrthum, Archiv für civ. Praxis, LXVI, p. 361 ff.; Schuppe, Das Gewohnheitsrecht, p. 97 ff. u. A. m.